gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Alpina Katalysator

Eindeutiger Rezepturidentifi-

kator (UFI)

JPUE-FQT1-D013-X5DH

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Katalysator

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

bei sachgemäßer Anwendung - keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Alpina Farben GmbH

Roßdörfer Straße 50

64372 OBER RAMSTADT

Telefon : +498001238887 Telefax : +4961547170632

Internetseite

Email-Adresse Verantwortli-

che/ausstellende Person

msds@dr-rmi.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : Vergiftungsinformationszentrale Österreich 01 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut

1C und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder

Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen

Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

Nicht rauchen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Klei-

dung gelangen lassen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen ver-

wenden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augen-

schutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspü-

len. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

(oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwa-

schen.

P304 + P340 + P310 BEI EINATMEN: Die Person an die

frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/

Arzt anrufen.

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN

AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder

alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Entsorgung:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsor-

gungsanlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie- : Phosphorverbindungen

rung

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Bis(2-	298-07-7	Acute Tox. 4; H302	>= 30 - < 50
ethylhexyl)hydrogenphosphat	206-056-4	Skin Corr. 1C; H314	
	01-2119972334-35	Eye Dam. 1; H318	
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff	64742-48-9	Flam. Liq. 3; H226	>= 10 - < 20
behandelt, schwere; Naphtha,	265-150-3	STOT SE 3; H336	
wasserstoffbehandelt, niedrigsie-	649-327-00-6	Asp. Tox. 1; H304	
dend	01-2119457273-39,	EUH066	
	01-2119463258-33		
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :			
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	34590-94-8		>= 20 - < 30
	252-104-2		
	01-2119450011-60		

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses

Etikett vorzeigen).

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt : KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behut-

sam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken : Arzt rufen.

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrin-

ken.

Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Verursacht schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Verätzungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Schaum

Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Was-

sersprühnebel kühlen.

Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entste-

ien.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entspre-

chendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Alle Zündquellen entfernen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Das Produkt ist brennbar, aber nicht leicht zu entzünden.

Hygienemaßnahmen : Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Vor dem

Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen

ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Im Originalbehälter lagern. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um

jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
(2- Methoxymethyl- ethoxy)propanol	34590-94-8	TWA	50 ppm 308 mg/m3	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		MAK-TMW	50 ppm 307 mg/m3	AT OEL
	Weitere Information: Besondere Gefahr der Hautresorption			
		MAK-KZW	100 ppm 614 mg/m3	AT OEL
	Weitere Information: Besondere Gefahr der Hautresorption			

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Bis(2- ethylhe-	Verbraucher	Einatmung	Akut - systemische Effekte	0,87 mg/m3

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Überarbeitet am: Version SDB-Nummer:

Datum der letzten Ausgabe: -Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025 1.0 02.04.2025 6030038

xyl)hydrogenphosphat				
	Verbraucher	Verschlucken	Akut - systemische Effekte	0,25 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,87 mg/m3
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,25 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,25 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	0,25 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	3,52 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	1,00 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	3,52 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	1,00 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	0,50 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,50 mg/kg Körperge- wicht/Tag
(2- Methoxymethyl- ethoxy)propanol	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,33 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	475,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	202,00 mg/m3
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemi- sche Effekte	36,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	121,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	37,20 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	308,00 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	404,00 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	283,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	950,00 mg/kg Körperge- wicht/Tag
--------------	-------------	-------------------------------------	--

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Bis(2- ethylhexyl)hydrogenphosphat	Abwasserkläranlage	19,6 mg/l
	Boden	2,12 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,3 mg/l
	Meerwasser	0,0412 mg/l
	Süßwassersediment	11,82 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Süßwasser	0,412 mg/l
	Meeressediment	1,18 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
(2- Methoxymethylethoxy)propanol	Boden	2,2 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	192 mg/l
	Süßwasser	19,2 mg/l
	Abwasserkläranlage	4168 mg/l
	Meerwasser	1,92 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	190 mg/l
	Süßwassersediment	70,2 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Meerwasser	1,9 mg/l
	Boden	2,74 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Meeressediment	7,02 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Süßwasser	19 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk

Handschuhdicke : 0,4 mm Schutzindex : Klasse 3 Tragedauer : 480 min

Anmerkungen : Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

> Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäss

EN374 tragen.

Haut- und Körperschutz Sicherheitsschuhe

Verwenden Sie angemessene Entkleidungstechniken, um

potentiell kontaminierte Kleidung abzulegen.

Es sollte je nach durchzuführender Aufgabe zusätzliche Kleidung getragen werden (z.B. Armschützer, Schürze, Stulpenhandschuhe, Einweganzüge), um die Exposition der Hauto-

berflächne zu vermeiden. Langärmelige Arbeitskleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter

A2/P2 verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig

Farbe weiß

Geruch nicht bestimmt

Geruchsschwelle Nicht relevant

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich : > 150 °C

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze

7 %(V)

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

0,6 %(V)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

Flammpunkt : 59 °C

Zündtemperatur : > 200 °C

Zersetzungstemperatur : Nicht anwendbar

pH-Wert : Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)

Viskosität

Viskosität, kinematisch : > 21 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : teilweise mischbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

nicht bestimmt

Dampfdruck : nicht bestimmt

Relative Dichte : nicht bestimmt

Dichte : 0,942 g/cm3

Relative Dampfdichte : Schwerer als Luft.

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Unterhält die Verbrennung

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Nicht anwendbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entste-

hen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.400 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen.

Inhaltsstoffe:

Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat:

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

Ergebnis : Ätzend nach 1-4 Stunden Exposition

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Bis(2-ethylhexyl)hydrogenphosphat:

Verteilungskoeffizient: n-

: log Pow: 2,88

Octanol/Wasser

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend:

Verteilungskoeffizient: n-

: log Pow: 1,99 - 18,02 (20 °C)

Octanol/Wasser

pH-Wert: 7

(2-Methoxymethylethoxy)propanol:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Pow: 1,01 (25 °C)

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-Bewertung

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen, regi-

onalen, nationalen und internationalen Vorschriften der Ent-

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

sorgung zuführen.

Darf nicht in die Kanalisation/Umwelt gelangen.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt

080111*, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel

oder andere gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 2924
ADR : UN 2924
RID : UN 2924
IMDG : UN 2924
IATA : UN 2924

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.

(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naph-

tha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend, Bis(2-

ethylhexyl)hydrogenphosphat)

ADR : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.

(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naph-

tha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend, Bis(2-

ethylhexyl)hydrogenphosphat)

RID : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.

(Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwere; Naph-

tha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend, Bis(2-

ethylhexyl)hydrogenphosphat)

IMDG : FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.

(Naphtha (petroleum), hydrotreated heavy; Low boiling point ydrogen treated naphtha, bis(2-ethylhexyl) hydrogen phospha-

te)

IATA : Flammable liquid, corrosive, n.o.s.

(Naphtha (petroleum), hydrotreated heavy; Low boiling point ydrogen treated naphtha, bis(2-ethylhexyl) hydrogen phospha-

te)

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

ADN : 3 8

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version 1.0	Überarbeitet am: 02.04.2025	SDB-Nummer: 6030038	Datum der letzten Ausgabe: - Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025
ADR		: 3	8
RID		: 3	8
IMDG		: 3	8
IATA		: 3	8
14.4 Verpa	ckungsgruppe		

ADN

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : FC Nummer zur Kennzeichnung : 38 der Gefahr

Gefahrzettel : 3 (8)

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : FC Nummer zur Kennzeichnung : 38

der Gefahr

Gefahrzettel 3 (8) Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : FC FC Nummer zur Kennzeichnung :

der Gefahr

Gefahrzettel : 3(8)

IMDG

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 3 (8) EmS Kode : F-E, S-C

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 365

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y342 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel Flammable Liquids, Corrosive

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 354

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y342 Verpackungsgruppe :

Gefahrzettel Flammable Liquids, Corrosive

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

ADR

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

Umweltgefährdend nein

Umweltgefährdend nein

IMDG

Meeresschadstoff nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0.1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der Ozon-

Nicht anwendbar

schicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische: Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung über brennbare

Kein(e,er)

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

A III: Flammpunkt >55 °C bis 100 °C; bei 15 °C nicht in jedem

Flüssigkeiten - VbF Verhältnis mit Wasser mischbar

Besonders gefährlicher entzündbarer flüssiger Stoff

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit

ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

gefährlichen Stoffen.

P5c

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

34 Erdölerzeugnisse und alternative

Kraftstoffe a) Ottokraftstoffe und Naphta b) Kerosine (einschließ-lich Flugturbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Diesel-kraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung) Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin-

dungen

: Richtlinie 2004/42/EG

< 41 %

< 380 g/l

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

genschäden.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität Asp. Tox. : Aspirationsgefahr

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

AT OEL : Grenzwerteverordnung - Anhang I: Stoffliste 2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden

AT OEL / MAK-TMW : Tagesmittelwert AT OEL / MAK-KZW : Kurzzeitwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELX - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; ERS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für den Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EC - Konzentration

Weitere Information

Sonstige Angaben : Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation.

2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



AT / DE

Alpina Katalysator

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 1.0 02.04.2025 6030038 Datum der ersten Ausgabe: 02.04.2025

Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the Ger-

Einstufungsverfahren:

man Social Accident Insurance)
Toxnet - Toxicology Data Network

Einstufung des Gemisches:

Flam. Liq. 3

H226

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung

Skin Corr. 1C

H314

Rechenmethode

Eye Dam. 1

H318

Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

AT / DE